



Patrick Breternitz

Königtum und Recht nach dem Dynastiewechsel  
Das Königskapitular Pippins des Jüngeren

# Quellen und Forschungen zum Recht im Mittelalter

Herausgegeben von Ludger Körntgen und Karl Uhl  
Band 12

Patrick Breternitz

# Königtum und Recht nach dem Dynastiewechsel

Das Königskapitular Pippins des Jüngeren



JAN THORBECKE VERLAG

Gedruckt mit Unterstützung der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften und der Künste.

Dissertation, angenommen von der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln.



Für die Verlagsgruppe Patmos ist Nachhaltigkeit ein wichtiger Maßstab ihres Handelns. Wir achten daher auf den Einsatz umweltschonender Ressourcen und Materialien.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2020 Jan Thorbecke Verlag

Verlagsgruppe Patmos in der Schwabenverlag AG, Ostfildern

[www.thorbecke.de](http://www.thorbecke.de)

Umschlaggestaltung: Finken & Bumiller, Stuttgart

Umschlagabbildung: St. Paul im Lavanttal, Stiftsbibliothek, Cod. 4/1, fol. 1v

Satz und Repro: Schwabenverlag AG, Ostfildern

Druck: Memminger MedienCentrum, Memmingen

Hergestellt in Deutschland

ISBN 978-3-7995-6092-4

# Inhalt

<b>Danksagung</b> .....	<b>9</b>
<b>1. Einleitung</b> .....	<b>11</b>
1.1 Fragestellung .....	11
1.2 Authentizität und Überlieferung des Königskapitulars .....	24
1.3 Datierungsfragen .....	29
1.3.1 Die sogenannten Capitula Vernensia von 751/752 .....	30
1.3.2 Die sogenannten Capitula de censibus ecclesiarum .....	31
1.3.3 Responsa Stephani II. von 754 .....	36
1.3.4 Concilium Vernense von 755 .....	37
1.3.5 Datierung des Königskapitulars .....	39
<b>2. Inzest und Ehe</b> .....	<b>45</b>
2.1 Verbotene Verbindungen im Königskapitular .....	45
2.2 Maßnahmen gegen Inzest im Königskapitular .....	51
2.3 Pippin und die Inzestbekämpfung .....	54
2.3.1 Inzestbekämpfung als Bekämpfung innerfamiliärer Konkurrenten? .....	54
2.3.2 Das Königskapitular im Inzestdiskurs des 8. Jahrhunderts .....	56
2.4 Zwischenfazit .....	62
<b>3. Zölle</b> .....	<b>65</b>
3.1 Zölle in der urkundlichen Überlieferung .....	65
3.1.1 Hausmeierzeit .....	65
3.1.2 Königszeit .....	70
3.1.2.1 Zollbefreiungen .....	70
3.1.2.2 Zollprivilegien .....	80
3.1.2.3 Gerichtsurkunde für St-Denis .....	83
3.1.2.4 Zwischenfazit Zollurkunden der Königszeit .....	84
3.2 Zölle im Königskapitular .....	84
3.2.1 Keine Zölle auf Waren ohne Handelsabsicht .....	85
3.2.2 Keine Zölle für Pilger .....	87
3.2.3 Sanktionierung .....	91
3.3 Zölle auf dem Konzil von Ver .....	94
3.4 Zwischenfazit .....	96

<b>4. Münzen</b> .....	<b>99</b>
4.1 Die Metrologie des fränkischen Silberdenars .....	102
4.1.1 Methodisch-metrologische Vorbemerkungen .....	103
4.1.2 Das Gewicht des merowingischen Silberdenars .....	107
4.1.3 Die friesischen Sceattas .....	111
4.1.4 Pippins Münzreform .....	116
4.2 Münzen Pippins als Medium .....	121
4.2.1 Die Rolle der Großen .....	122
4.2.2 Münzphasen .....	130
4.2.3 Die Botschaft nach innen .....	137
4.2.4 Botschaft nach außen .....	140
4.3 Geldgeschichte außerhalb des Frankenreichs in der Mitte des 8. Jahrhunderts .....	142
4.3.1 Angelsachsen .....	142
4.3.2 Langobarden .....	148
4.4 Zwischenfazit .....	152
<b>5. Rechtspflege</b> .....	<b>155</b>
5.1 Rechtspflege im Königskapitular .....	155
5.1.1 Kapitel 6 (Immunitäten) .....	156
5.1.2 Kapitel 7 (weltliche Rechtspflege) .....	157
5.1.2.1 Teilnahme an der Rechtspflege .....	158
5.1.2.2 Umgehung des Grafengerichts .....	162
5.1.2.3 Justizverweigerung oder Falschurteil .....	164
5.1.2.4 Kirchenleute .....	165
5.1.2.5 <i>Iustitiam facere</i> .....	167
5.1.3 Zwischenfazit .....	167
5.2 Umgang mit der Lex Salica .....	167
5.2.1 Justizverweigerung in der Lex Salica .....	168
5.2.2 Exkurs: Rachenburgen, Schöffen und die sogenannte Gerichtsreform Karls des Großen .....	172
5.2.3 Die Rolle des <i>comes</i> .....	185
5.3 Langobardische Vorbilder? .....	185
5.3.1 Der Tatbestand von Ratchis 2 .....	186
5.3.2 Parallelen zwischen dem Königskapitular und Ratchis 2 .....	189
5.3.3 Zwischenfazit .....	191
5.4 Nachwirkung auf dem Konzil von Ver 755 .....	191
5.5 Rechtspflege in Pippins Urkunden .....	193
5.5.1 Immunitätsurkunden .....	193
5.5.1.1 Hausmeierzeit .....	193
5.5.1.2 Königszeit .....	195
5.5.1.3 Zwischenfazit .....	204

5.5.2 Gerichtsurkunden .....	205
5.5.2.1 Pippins Placita vor und nach dem Dynastiewechsel .....	206
5.5.2.2 Pippins Gericht vor und nach dem Dynastiewechsel .....	207
5.6 Pippins Sorge um die Rechtspflege .....	209
<b>6. Pippin und das Königskapitular .....</b>	<b>213</b>
<b>7. Anhang .....</b>	<b>219</b>
7.1 Druck des Königskapitulars .....	219
7.2 Handschriftensiglen des Königskapitulars .....	220
7.3 Abbildungen .....	220
7.4 Abkürzungen .....	221
7.5 Quellen .....	221
7.6 Literatur .....	224
7.7 Internet .....	250
<b>Register .....</b>	<b>251</b>
Orts-, Personen-, und Quellenregister .....	251
Herrscherurkunden .....	257
Karolingische Münzen .....	260





# Danksagung

Es ist mir eine Freude einer Reihe von Personen zu danken, die mich bei meinem Promotionsprojekt unterstützt und begleitet haben. Meinem Erstbetreuer Prof. Dr. Karl Ubl verdanke ich die Anregung, mich mit den Kapitularien Pippins des Jüngeren zu beschäftigen. Ihm gilt mein Dank für seinen Rat und seine Unterstützung in Fragen aller Art, die mich während des gesamten Promotionsprojektes begleiteten. Prof. Dr. Sabine von Heusinger danke ich für Ihre Bereitschaft, die Zweitbetreuung zu übernehmen.

Die Kölner Arbeitsstelle „Edition der fränkischen Herrschererlasse“ war mir während der Arbeit an der Dissertation stets eine angenehme und bereichernde Arbeitsumgebung. Dr. Britta Mischke und Dr. Sören Kaschke lasen einzelne Kapitel. Lea Raith, M.A., übernahm die Lektüre des gesamten Manuskripts. Ihnen danke ich für diese Mühe und ihre Korrekturen, Hinweise und Anregungen, die mir sehr weitergeholfen haben. Dominik Trump, M.A., danke ich für seine Hilfe auf dem Gebiet der tironischen Noten. Dr. Michael Glatthaar (Freiburg) hat mich freundlicherweise mit seiner Einschätzung der Überlieferung von Pippins Kapitularien unterstützt. Für die Aufnahme meiner Dissertation in die Reihe „Quellen und Forschungen zum Recht im Mittelalter“ gilt man besonderer Dank Karl Ubl und Prof. Dr. Ludger Körntgen (Mainz). Jürgen Weis und dem Jan Thorbecke Verlag danke ich für die Betreuung und Unterstützung während der Drucklegung. Die Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften und der Künste unterstützte dankenswerterweise den Druck dieses Buches mit einem großzügigen Zuschuss.

Meiner Frau danke ich für ihre Unterstützung, ohne die diese Dissertation nicht möglich gewesen wäre. Ihr und unseren drei Söhnen Paul, Herbert und Fritz sei diese Dissertation gewidmet.



# 1. Einleitung

## 1.1 Fragestellung

Es besteht kein Zweifel, dass Karl der Große der bekannteste Herrscher des Frühmittelalters ist. Der Aachener Karlspreis, zahlreiche Studien und Monographien legen davon Zeugnis ab. Nach dem Jubiläum der Kaiserkrönung im Jahr 2000 löste der 1200. Todestag im Jahr 2014 eine neue Welle von Interesse und Biographien aus. Aufgrund seiner Bekanntheit und seiner Beliebtheit als Forschungsthema besteht die Gefahr, dass Karl die anderen Karolinger überstrahlt. Für viele Themen wie beispielsweise Christianisierung, Herrschaftsorganisation, Bildungs- und Liturgiereformen lässt sich eine starke Fokussierung der Forschung auf Karl den Großen beobachten.

Sein Sohn Ludwig der Fromme wurde mittlerweile aus dem Schatten seines Vaters befreit und wird nicht mehr nur als gescheiteter Sohn des großen Karl eingestuft.<sup>1</sup> Den Auftakt dieser Neubewertung bildete die 1990 publizierte Tagung „Charlemagne’s Heir“<sup>2</sup>, die bis heute zahlreiche Studien und Tagungen über Ludwig auslöste, aber immer noch den Namen seines Vaters im Tagungstitel trug. Mittlerweile sind die Urkunden Ludwigs ediert und die Edition seiner Kapitularien ist weit fortgeschritten.<sup>3</sup>

Der Glanz Karls des Großen überstrahlte jedoch nicht nur seinen Sohn, sondern stellte auch seine Vorfahren in den Schatten. Das gilt weniger für seinen Großvater Karl Martell, für den immerhin zwei jüngere wissenschaftliche Biographien vorliegen,<sup>4</sup> als für seinen Vater Pippin den Jüngeren. Zwar hatte Pippin für seine Familie das Königtum errungen, doch war diese Leistung durch Karls Kaiserkrönung übertrumpft worden. Die Beschäftigung mit Pippin fristete in der historischen Mediävistik eher ein Nischendasein. Der erste karolingische König war immer wieder Gegenstand einzelner Aufsätze oder Diskussionen,<sup>5</sup> doch setzte eine intensivere Erforschung der Zeit Pippins erst nach der Jahrtausendwende ein. Dann rückten erneut der Dynastiewechsel und die Diskussion um die Salbung(en) Pippins in den Mittelpunkt, die sich 2001 beziehungsweise 2004 zum 1250. Mal jährten.<sup>6</sup>

Traditionell war die Beschäftigung mit Pippin oft eng mit der Bonifatiusforschung verknüpft. Die späteren Jahre von Pippins Regentschaft fanden dadurch stets weniger Aufmerksamkeit als die Zeit bis zu Bonifatius’ Tod 754. So förderte auch die 2004 erschienene Dissertation Michael Glatthaars über Bonifatius

---

1 Vgl. STAUBACH, Bild Ludwigs.

2 Vgl. GODMAN – COLLINS, Charlemagne’s Heir.

3 Vgl. KÖLZER, Urkunden Ludwigs; HARTMANN, Bericht 2018/19, S. X.

4 Vgl. FOURACRE, Charles Martel; FISCHER, Karl Martell.

5 Vgl. die Literaturüberblicke bei BUSCH, Herrschaften, S. 119–121; SCHIEFFER, Karolinger, S. 237f.

6 Vgl. SEMMLER, Dynastiewechsel; BECHER – JARNUT, Dynastiewechsel; BECHER, Pippin der Jüngere.

und das Sakrileg viel Neues über Pippin zu Tage.<sup>7</sup> Erik Goosmann beschäftigte sich in seiner Utrechter Dissertation mit der Darstellung von Pippins Herrschaft in den Quellen bis 900.<sup>8</sup> Seit einigen Jahren widmet sich Alain Stoclet einer auf fünf Bände angelegten Biographie Pippins, von der der erste Band über die Zeit vor der Erlangung der Hausmeierwürde bereits 2013 erschienen und der zweite Band im Druck ist.<sup>9</sup> Zum 1250. Todestag am 24.09.2018 fand in Köln ein internationaler Workshop über Pippin statt.<sup>10</sup> Die Pippinforschung hat also in den letzten Jahren Fahrt aufgenommen, und diese Studie über Pippin will sich in die intensivere Beschäftigung mit dem ersten Karolinger auf dem Königsthron einreihen, indem sie das Verhältnis Pippins zum Recht untersucht.

Im Mittelpunkt müssen natürlich seine Kapitularien stehen. Eine Definition dieser Quellengattung fällt nicht leicht. Hubert Mordek schien mit seiner Definition als von den fränkischen Herrschern ausgehende, meist in Kapitel gegliederte Texte, Erlasse, Verordnungen, Verlautbarungen von gesetzgeberischem, administrativem und religiös-belehrendem Charakter einen kleinsten gemeinsamen Nenner gefunden zu haben.<sup>11</sup> Doch erwies sich, wie Karl Ubl betont, auch diese Definition noch als zu eng, da in einigen Fällen nicht sicher zu beurteilen sei, ob der Text vom Herrscher ausgegangen oder an ihn beispielweise als Entwurf herangetragen worden sei.<sup>12</sup>

Ein überliefertes Kapitular Pippins stammt aus der Hausmeierzeit und ist noch stark vom Reformbestreben des Bonifatius geprägt.<sup>13</sup> Aus der Königszeit sind mit dem sogenannten Königskapitular und den Bestätigungen der Konzilien von Ver, Verberie und Compiègne vier Kapitularien erhalten.<sup>14</sup> Hinzu tritt ein Rundschreiben an alle fränkischen Bischöfe aus dem Jahr 765, von dem nur das Exemplar an Lul von Mainz bekannt ist.<sup>15</sup> Als letztes ist noch das sogenannte Pippini capitulare Aquitanicum zu erwähnen, das nur in der Bestätigung Karls des Großen überliefert ist.<sup>16</sup>

Anders als in der Arbeit Mathias Geiselharts über die Kapitularien Lothars I. sollen hier nicht alle Kapitularien Pippins untersucht werden.<sup>17</sup> Vielmehr konzentriert sich die Arbeit auf das Königskapitular. Die sieben Beschlüsse des Königskapitulars behandeln mit Inzest und Ehe, Zöllen, Münzen, Immunitäten und der Rechtspflege sehr heterogene Themen. Die Idee, ein einzelnes Kapitular ins Zentrum einer Monographie zu stellen und es intensiv zu untersuchen, ist

7 Vgl. GLATTHAAR, Bonifatius.

8 Vgl. GOOSMANN, Memorable Crises.

9 Vgl. STOCLET, Fils, DENS., Champs de Mars.

10 Vgl. BRETERNITZ – UBL, Pippin der Jüngere.

11 Vgl. MORDEK, Karolingische Kapitularien, S. 27.

12 Vgl. UBL, Kapitularien, S. 1.

13 Pippini principis capitulare Suessionense, in: MGH Capit. 1, Nr. 12, S. 28–30.

14 Concilium Vernense, in: MGH Capit. 1, Nr. 14, S. 32–37; Decretum Vermeriense, in: MGH Capit. 1, Nr. 16, S. 39–41; Decretum Compendiense, in: MGH Capit. 1, Nr. 15, S. 37–39.

15 Pippini ad Lullum epistola, in: MGH Capit. 1, Nr. 17, S. 42. Vgl. dazu DE CLERCQ, Législation, S. 145.

16 Pippini capitulare Aquitanicum, in: MGH Capit. 1, Nr. 18, S. 42f.

17 Vgl. GEISELHART, Kapitulariengesetzgebung.

nicht neu. Stefan Esders stellte die Praeceptio Chlotharii in den Mittelpunkt seiner 1997 gedruckten Dissertation.<sup>18</sup> Ein solcher mikroskopischer Ansatz ist natürlich durch die Quellenarmut für die Mitte des 8. Jahrhunderts bedingt, die es einerseits erfordert, die wenigen Quellen besonders intensiv zu studieren, andererseits aber auch überhaupt erst erlaubt, einer einzigen Quelle so viel Aufmerksamkeit zu schenken.

Das Königskapitular aus dem Jahr 754/55<sup>19</sup> entstand in einer turbulenten Zeit der Herrschaft Pippins und bietet sich daher besonders an, um Pippins Umgang mit Recht zu untersuchen. Nach dem Rückzug von Pippins Bruder Karlmann ins Kloster 747<sup>20</sup>, dem Dynastiewechsel 751 und dem Tod seines Halbbruders Grifo 753, der auch nach 751 noch Widerstand geleistet hatte,<sup>21</sup> waren auf den ersten Blick alle innerfamiliären Konkurrenten ausgeschaltet und Pippin schien die Herrschaft fest im Griff zu haben. Das Jahr 754 zeigte jedoch, dass Pippin drei Jahre nach dem Dynastiewechsel weniger fest im Sattel saß, als er es sich erhofft haben dürfte. Bereits Ende 753 hatte sich Papst Stephan II. auf den Weg ins Frankenreich gemacht, um Pippin um Beistand gegen die langobardische Bedrohung zu bitten. Auf einer Heeresversammlung in Berny-Rivière beriet Pippin das päpstliche Anliegen mit seinen Großen.<sup>22</sup>

Einhard berichtet in seiner mit deutlichem Abstand zu den Ereignissen verfassten Vita Karls des Großen von Pippins Langobardenfeldzügen als Vorgeschichte und Vergleichsobjekt zu Karls Eroberung des Langobardenreichs. Auch die Versammlung in Berny-Rivière wird erwähnt, ohne dass allerdings Ort und Zeit genannt werden. Dort sollen, so Einhard, gewisse Große so heftig gegen den Kriegszug protestiert haben, dass sie Pippin offen damit drohten, ihm die Gefolgschaft zu verweigern und nach Hause zurückzukehren.<sup>23</sup> Der Widerstand einiger Großen gegen den Kriegszug zeigte die Grenzen von Pippins Macht für alle Beteiligten deutlich auf. Auch die Reise Karlmanns ins Frankenreich, die nicht nur ein Vermittlungsversuch zwischen Langobarden und Franken war, sondern ebenso, wenn nicht sogar vor allem, wie Matthias Becher herausarbeitete,<sup>24</sup> auf die Stärkung der Stellung seines Sohnes Drogo abzielte, bedrohte die Stellung Pippins.

---

18 Vgl. ESDERS, Rechtstradition.

19 Zur Datierung vgl. unten Kap. 1.3.

20 Zum Rückzug Karlmanns zuletzt GOOSMANN, Politics.

21 Zur Bedeutung Grifos als Motivation zum Dynastiewechsel und zu seinem Widerstand nach 751 vgl. BECHER, Verschleierte Krise.

22 Vgl. SCHIEFFER, Karolinger, S. 61.

23 Einhard, Vita Karoli magni c. 6, S. 8 Z. 4–11: *Quod prius quidem et a patre eius, Stephano papa supplicante, cum magna difficultate susceptum est; quia quidam e primoribus Francorum, cum quibus consultare solebat, adeo voluntati eius renisi sunt, ut se regem deserturos domumque redituros libera voce proclamarent. Susceptum tamen est tunc contra Haistulfum regem et celerrime completum.*

24 Vgl. BECHER, Drogo, S. 151. Zur Reise vgl. auch TANGL, Sendung. Auch wenn Karlmanns Tod noch im selben Jahr Pippin sicherlich nicht unwillkommen gewesen sein dürfte, enthalten die Quellen keine sicheren Indizien, die den von WOLFE, Bemerkungen, in den Raum gestellten Verdacht eines unnatürlichen Todes stützen könnten.

Stephan II. hingegen bemühte sich unter Einsatz seiner geistlichen Autorität inständig darum, die fränkischen Großen zum Waffengang zu überzeugen.<sup>25</sup> Die Salbung Pippins in St-Denis und die Begründung der geistlichen Verwandtschaft zwischen Papst und fränkischem König durch die Übernahme der Firmpatenschaft für dessen Söhne sind nicht nur als Lohn für Pippins anstehenden Italienzug zu sehen, sondern auch als päpstliches Bemühen, Pippin und seine Königsherrschaft gegen den offen zu Tage getretenen Widerstand eines Teils der Großen zu stärken.<sup>26</sup> Dabei sei es aber, wie Ludger Körntgen betont, um mehr als einen bloßen Tausch von Legitimation gegen militärische Unterstützung gegangen.<sup>27</sup> Gleichzeitig versuchte Stephan II. auch die fränkischen Großen gezielt zu umwerben, für die er einerseits Geschenke mit ins Frankenreich brachte und die er auch in mehreren Schreiben des Codex Carolinus direkt adressierte und um Unterstützung bat.<sup>28</sup>

Das Königskapitular fällt also in eine Zeit, in der der königliche Herrschaftsanspruch Pippins herausgefordert war. Auf militärischem Gebiet gelang es ihm schließlich, in die Offensive zu kommen und den langobardischen König Aistulf in einem schnellen Feldzug zu besiegen, nachdem er es erreicht hatte, genug Große zum Eingriff in Italien zu bewegen.<sup>29</sup> Inwieweit er in dieser Situation auch versuchte, mithilfe des Rechts seinen Führungsanspruch zu sichern, ist Gegenstand dieser Untersuchung.

Wenn Recht in dieser Studie als Untersuchungskategorie gewählt wird, ist zunächst eine Klärung notwendig, was unter Recht im frühen Mittelalter zu verstehen ist. Eng damit verbunden ist die Frage, wie die Menschen im Frühmittelalter oder zumindest die Eliten Recht wahrnahmen und ob Recht für sie, insbesondere für Pippin überhaupt eine eigene Kategorie bildete. Von juristischer wie historischer Seite herrscht heutzutage große Einhelligkeit darüber, dass sich das mittelalterliche Recht, insbesondere das Recht vor dem Aufkommen des gelehrten Rechts im 12. Jahrhundert, durch eine große Alterität gegenüber dem Recht der Gegenwart auszeichnet.

Anders als das moderne, kontinentaleuropäische Recht darf das mittelalterliche Recht nicht als möglichst widerspruchsfreies, möglichst alles regelndes und möglichst alle erfassendes System verstanden werden. Vielmehr war das Frühmittelalter von einem starken Rechtspluralismus beziehungsweise einer Multinormativität geprägt.<sup>30</sup> Nicht nur das Personalitätsprinzip der *Leges*<sup>31</sup>,

25 Vgl. UBL, Karolinger, S. 34.

26 Vgl. CASPAR, Pippin; FRITZE, Papst, S. 63–94; ANGENENDT, Kaiserherrschaft, S. 155–157; SCHIEFFER, Großreich, S. 100 f.; DENS., Karolinger, S. 62 f.; BECHER, Merowinger und Karolinger, S. 67–69; UBL, Karolinger, S. 34–37. Die in der Forschung intensiv behandelte Frage, ob es sich bei der Salbung in St-Denis um die erste oder zweite Salbung Pippins handelt, muss hier nicht diskutiert werden. Vgl. dazu BUSCH, Herrschaften, S. 73 mit weiterer Literatur.

27 Vgl. KÖRNTGEN, Möglichkeiten, S. 383.

28 Vgl. AFFELDT, Mitwirkung des Adels, S. 410 f.

29 Zu Pippins Langobardenfeldzügen vgl. POHL, Papsttum; WITTLINGER, Kaiser, S. 34–49; GOOSMANN, Italienpolitik; KASCHKE, Italienfeldzüge.

30 Vgl. ESDERS, Governanceforschung, S. 170–185; DUVE, Multinormativität; SEINEKE, Rechtspluralismus.

sondern auch die Sonderstellung des Klerus, der nach römischem Recht lebte,<sup>32</sup> trugen zu diesem Pluralismus bei.<sup>33</sup> Trotz der großen Bedeutung des Personalitätsprinzip dürfen räumliche Aspekte nicht vernachlässigt werden. So machte sich unlängst Caspar Ehlers für die Erforschung von frühmittelalterlichen Rechtsräumen stark.<sup>34</sup> Als ein Beispiel für große Rechtsräume führt er Königreiche an, mahnt aber auch an, die Binnenstruktur zu berücksichtigen.<sup>35</sup>

Sicherlich kann das Frankenreich in der Mitte des 8. Jahrhunderts als Rechtsraum beschrieben und untersucht werden, doch ist es nötig, innerhalb eines solch großen Rechtsraums verschiedene Rechtslandschaften zu differenzieren. Das Verhältnis dieser Rechtslandschaften untereinander und die Wechselwirkungen zwischen Rechtslandschaften und Rechtsraum lassen sich aufgrund der Quellenarmut schwer fassen. Schwer zu beurteilen ist, welche Bedeutung der gemeinsamen Klammer Rechtsraum für die einzelnen Rechtslandschaften zukam. Hatten beispielsweise zwei Rechtslandschaften an unterschiedlichen Enden des Frankenreichs mehr gemeinsam als zwei unmittelbar benachbarte Rechtslandschaften, die in verschiedenen Rechtsräumen lagen? Privaturkunden und lokalisierbare Formelsammlungen sind die geeignetsten Quellen, um diesen Fragen nachzugehen. Doch sind diese Quellen nur sehr ungleichmäßig überliefert und erlauben ohnehin nur einen partiellen Blick auf eine vorwiegend orale Rechtskultur. Diese Fragen können in dieser Arbeit nicht untersucht werden. Dennoch ist es wichtig, sie zu problematisieren, weil das Denken in (binnengegliederten) Großrechtsräumen stets die Gefahr in sich birgt, Recht und Rechtsentwicklung einseitig als Top-Down-Prozess zu beschreiben und darüber die Möglichkeit von Bottom-Up-Entwicklungen ebenso aus dem Blick zu verlieren wie von Entwicklungen, die sich sozusagen auf einer Ebene von Rechtslandschaft zu Rechtslandschaft ausbreiteten.

Bei vielen Rechtsphänomen ist die Zahl der Quellenbelege relativ gering, die überdies noch zeitlich und räumlich gestreut sind. Bei der Auswertung dieser Belege ist das Spannungsverhältnis zwischen Rechtsraum und Rechtslandschaften zu berücksichtigen. Etwas überspitzt formuliert, hat die ältere rechtsgeschichtliche Forschung häufig alle Belege aus allen Rechtslandschaften zusammengetragen, die Belege harmonisiert und aus ihnen Rechtsregeln des Rechtsraums rekonstruiert und die Gültigkeit aller dieser Rechtsregeln auf alle Rechtslandschaften des Rechtsraums übertragen. Doch wird dieses Vorgehen der Quellenlage nicht gerecht. Zum einem wird die Entwicklung des Rechts, seine Dynamik zu wenig berücksichtigt. Zum anderen lässt sich bei der dünnen Belegdichte kaum unterscheiden, was typisch für den gesamten Rechtsraum und was eher spezifisch für eine bestimmte Rechtslandschaft war. Auch muss damit gerechnet werden, dass einerseits dasselbe in verschiedenen Rechtslandschaften

---

31 Vgl. KANNOWSKI, Personalitätsprinzip.

32 Vgl. KÉRY, Kleriker.

33 Verstärkt wurde dieser Pluralismus durch die Immunitäten. Vgl. unten Kap. 5.

34 Vgl. EHLERS, Rechtsräume.

35 Vgl. EHLERS, Rechtsräume, S. 83.



unterschiedlich bezeichnet wird und andererseits das verschiedene Rechtstermini in unterschiedlichen Rechtslandschaften dennoch ein und dasselbe meinen.

Generell lassen sich für das frühmittelalterliche Recht das vorgebliche Alter des Rechts und die Gewohnheit als Orientierungspunkte ausmachen, doch handelt es sich nicht um ein Gewohnheitsrecht im modernen Sinne als Komplementärbegriff zum Gesetzesrecht.<sup>36</sup> Um diese Andersartigkeit fassen zu können, führte Karl Kroeschell den Begriff der Rechtsgewohnheit ein.<sup>37</sup> Auch wenn der Begriff Rechtsgewohnheit mittlerweile zumindest in der deutschsprachigen Forschung fest etabliert ist,<sup>38</sup> zeichnet sich bei weitem noch kein Konsens über eine Definition dieses Phänomens ab, zumal das Problem eng verknüpft ist mit der Frage, welcher Rechtsbegriff auf das (frühe) Mittelalter anzuwenden sei. Erneut angefeuert wurde die Debatte 2009 durch die Dissertation von Martin Pilch, der anhand der Diskussion um mittelalterliche Rechtsgewohnheiten zu einer allgemeinen, rechtstheoretischen Kritik des Normensystemdenkens ansetzt.<sup>39</sup> Trotz mancher fundamentaler Kritik an seiner Studie<sup>40</sup> gelang es Pilch, die Themen Rechtsgewohnheit und Rechtsbegriff wieder stärker in den Fokus der Forschung zu rücken.<sup>41</sup> Pilch spricht sich zwar explizit gegen die Brauchbarkeit des Normbegriffs und erst recht des Normsystembegriffs aus, bietet aber keine eigene Definition des mittelalterlichen Rechtsbegriffs. Vielmehr spricht er nach mehr als 500 Seiten Diskussion sieben Empfehlungen aus, die bei der Entwicklung eines frühmittelalterlichen Rechtsbegriffes zu berücksichtigen seien.<sup>42</sup>

Ziel dieser Arbeit ist es explizit nicht, diese vor allem unter Rechtswissenschaftlern geführte Debatte voranzutreiben. Es stellt sich auch die Frage nach dem Sinn und Nutzen, den einen Rechtsbegriff des Mittelalters zu definieren. Wenn das mittelalterliche Recht trotz des in jüngerer Zeit wieder stärker betonten Rechtspluralismus und der heterogenen Ausprägungen über Ort und Zeit hinweg auf einen zentralen Kern, ein zentrales Wirkprinzip zurückgeführt werden soll, besteht die Gefahr letztendlich in die alten Muster zurückzufallen und mittelalterliches Recht wieder als ein System in unterschiedlichen Facetten zu denken.

---

36 Vgl. KRAUSE – KÖBLER, *Gewohnheitsrecht*, Sp. 364: „G[ewohnheitsrecht] ist das aus Gewohnheit von Menschen entstehende Recht. Es bildet den Gegensatz zu einem unabhängig vom Verhalten von Menschen vorhandenen Recht (Naturrecht) und zu einem von Menschen durch eine bewusste und gewollte Einzelhandlung in einem allgemein anerkannten Verfahren geschaffenen oder gesetzten Recht.“

37 Vgl. KROESCHELL, *Rechtsgewohnheiten*.

38 In andere Ländern wurde die Diskussion wie HEIRBAUT, *Unkown treasure*, betont, kaum rezipiert.

39 Vgl. PILCH, *Rahmen der Rechtsgewohnheiten*; DENS, *Rechtsgewohnheiten*.

40 Grundsätzlich gegen die Rolle der Rechtsgeschichte als „Dienerin“ der Rechtstheorie wendet sich LUMINATI, *Rechtstheorie*, S. 50: „Die Falsifizierung, Validierung oder Rehabilitierung einer (Rechts-)Theorie durch eine rechtshistorische Untersuchung ist meines Erachtens nicht möglich.“

41 Vgl. DILCHER *Einführung*; DENS., *Rechtsgewohnheit*; ESDERS, *Herrschaft und Gewohnheit*.

42 PILCH, *Rahmen der Rechtsgewohnheiten*, S. 531–534.

